



EINBLICKE

DAS KUNDENMAGAZIN DER AUSTRIA BIO GARANTIE - LANDWIRTSCHAFT GMBH

NEWS LANDWIRTSCHAFT



5 Neue Bio-Verordnung
Ausblick auf Detailregelungen

10 Erzeugung von Bio-Produkten
Was muss ich für die Bio-Kontrolle vorbereiten?

15 Kontrolltarife 2021
Preise bleiben unverändert



2021 – Einblicke und Ausblicke für Bio

Bio liegt vermehrt im Trend – trotz der Corona Pandemie oder auch gerade deswegen? Was leistet die Bio-Kontrolle in einer solchen Krise?

GÜNTHER SCHOPPER

Zu Beginn der Pandemie standen bei uns – so wie in fast allen Bereichen – die Räder still. Wir waren für ca. ein Monat zur Kurzarbeit gezwungen, es fanden kaum Kontrollen vor Ort statt. Nach der ersten Schockstarre haben wir dann in Abstimmung mit den Behörden bezüglich der vorgegebenen Hygieneregeln schrittweise die Kontrollen wieder aufgenommen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Ihnen bedanken, dass Sie gemeinsam mit den KontrollorInnen die Kontrollen weitgehend normal unter Einhaltung der Hygienevorgaben abgewickelt haben. Wir schafften es alle „Getreide-Betriebe“ vor der Ernte zu kontrollieren und zu zertifizieren und wir haben es auch geschafft, das Kontrolljahr – wenn auch spät – gut und vollständig abzuschließen. Wie wichtig es war, dass die Kontrollen sehr rasch wieder aufgenommen wurden, zeigte die Tatsache, dass bereits im ersten Lockdown die „Bio-Regale“ leergekauft wurden und Bio im Umsatz stieg – sowohl in der Direktvermarktung als auch im Supermarkt.

Die häufigen Anfragen von KonsumentInnen an uns, ob denn Bio auch in dieser Zeit kontrolliert werde, konnten wir daher mit einem „ja“ beantworten.

Was wird sich durch die Pandemie im Kontrollsystem ändern?

Die Digitalisierung wird auch in der Kontrolltätigkeit viel mehr Einzug halten und verändert dadurch den Arbeitsalltag der Kontrollorgane. Umso wichtiger ist es, dass wir als Ihre Kontrollstelle regional verankert bleiben. Die Austria Bio Garantie betreibt bundesweit mit Enzersfeld bei Wien, Innsbruck und Lebring bei Graz drei Standorte. Wir sind in den Regionalbüros gut erreichbar – unsere MitarbeiterInnen kommen aus den Regionen und fühlen sich für „ihre“ Bio-Betriebe verantwortlich. Unsere KontrollorInnen (viele davon bewirtschaften selbst Bio-Betriebe), die seriös und auf Augenhöhe mit Ihnen die Kontrollen durchführen, runden dieses Bild ab.

Wie kann die Austria Bio Garantie unterstützen, um die gute Marktentwicklung abzusichern?

Vertrauen entsteht durch Transparenz – hier ist Bio sehr fortschrittlich – alle Zertifikate werden digital unter www.easy-cert.com veröffentlicht. Vermehrt kommen viele VermarkterInnen auf uns zu, um sich mit uns über digitale Wege zu unterhalten, welche die Zertifizierungen der angelieferten Bio-Betriebe in Echtzeit betreffen. Die ABG ist hier führend aktiv und unterstützt dadurch die gesamte Bio-Branche.

Wie läuft die Bio-Kontrolle im Jahr 2021 ab?

Nach derzeitigem Wissensstand werden wir die Kontrollen gleich wie im Jahr 2020 durchführen können. Es ist uns bisher kein Fall bekannt, der darauf hinweist, dass wir durch unsere Kontrolltätigkeit den Virus weitergetragen hätten – dies stimmt uns zuversichtlich. Wir werden die Hygienemaßnahmen sorgsam weiter einhalten und das Kontrollorgan wird sich mit Ihnen zu Beginn der Kontrolle bezüglich der betriebsindividuellen Notwendigkeiten gut abstimmen.

Tarife für die Bio-Kontrolle 2021 – keine Erhöhung!

Es freut mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Tarife im Jahr 2021 auf keiner Position erhöht werden! Die auch bei uns steigenden Kosten versuchen wir – als nicht auf Gewinn ausgerichtete GmbH – durch Effizienzsteigerung abzufedern. Es gibt weiterhin die Tendenz, dass bei vielen Betrieben im Rahmen von Kombikontrollen neben der EU-Bio-Verordnung auch andere, meiste private Standards, mitüberprüft werden sollen. Nicht nur für Sie als Betrieb bedeutet dies einen Mehraufwand, auch die ABG ist in diesem Bereich massiv gefordert (zusätzliche Schulungen, Datenübermittlungen, längere Kontrollzeiten...). Unser Ziel ist es, Ihnen das gesamte Kontrollpaket kostengünstig und qualitativ hochwertig anzubieten. In diesem Sinne freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2021! Gemeinsam sind wir die Bio-Garantie – auch in schwierigen Zeiten!

FOTO: STOCK.ADOBE.COM - MUCFT

IN IHRER REGION FÜR SIE DA Lebring – Bio-Kontrollzentrum in der Steiermark



Hans Matzenberger,
Geschäftsführer

„Der Regionalstandort Lebring bei Graz sticht durch Freundlichkeit, Kompetenz und die Erfahrung von vielen langjährigen MitarbeiterInnen hervor. Sie sind als Kunde bzw. Kundin bei Fragen und Problemen willkommen.“

Den Standort der Austria Bio Garantie (ABG) in der Steiermark gibt es seit der Gründung im Jahr 1993.

Mittlerweile werden von hier knapp 6.000 Bio-Betriebe in den Bundesländern Steiermark, Kärnten, Burgenland und Salzburg betreut. Die serviceorientierte Betreuung von so vielen Kunden benötigt eine gute Koordination und Führung.

Ende 2020 hat die Leitung des Standortes Anna-Maria Regner übernommen. Günther Ofner, unser vormaliger Leiter, ist im Team als Fachbetreuer verblieben, aber durch seine Tätigkeit als Bürgermeister war die Leitungsfunktion zeitlich nicht mehr machbar.

„Ich freue mich, den Standort Lebring zu leiten und werde meine gesamte Kraft dafür einsetzen, dass wir als Kontrollstelle mit bestem Service und kundenorientiert für die Bio-Bewegung arbeiten.“

Anna-Maria Regner,
Standortleiterin Lebring

Mit Anna-Maria Regner haben wir eine hervorragende Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung für diese wichtige Funktion gewonnen. Wir decken am Standort durch unsere MitarbeiterInnen fachlich alle Produktionszweige bestens ab, bei Anfragen erhalten Sie rasch und kompetent Auskunft.

Einige unserer regionalen Ansprechpartner stellen wir in dieser Ausgabe vor (siehe nächste Seite).



Günther Schopper,
Teamleiter
Landwirtschaft

EINIGE UNSERER REGIONALEN ANSPRECHPARTNER



EVELYN DRAXLER, SEKRETARIAT

Seit bereits 25 Jahren bin ich Teil des ABG-Teams und durfte somit dessen Entwicklung seit den Anfängen miterleben. Mein Hauptaufgabenbereich umfasst die Leitung des Sekretariats sowie die administrative Betreuung unserer KundInnen. Der Kontakt mit Ihnen – unseren KundInnen – bereitet mir nach wie vor große Freude. Vor allem liegt mir sehr viel daran für Ihre Anfragen eine gute Lösung zu finden. Für das Jahr 2021 wünsche ich uns allen, dass wir aus den Herausforderungen des Jahres 2020 gestärkt hervorgehen und uns einen positiven Blick in die Zukunft bewahren.



CARINA MALLI, FACHBETREUERIN

Ich komme aus der Steiermark, genauer aus St. Oswald ob Eibiswald am Fuße der Koralpe, und bin seit Juni 2019 im Team der ABG Lebring. Meine Kerngebiete liegen bei den Themen Saatgut, Dünger und der Rinderhaltung. Am meisten Freude bereitet mir die Hilfe- und Zufriedenstellung unserer KundInnen bei den vielen unterschiedlichen Anfragen. Gerne gebe ich Ihnen beim aktuellsten Thema Auskunft, der Antragstellung für Eingriffe und Anbindehaltung und stehe dazu für Fragen zur Verfügung. Für das Jahr 2021 wünsche ich mir eine weitere gute Zusammenarbeit und vor allem Gesundheit!

KONTROLLE

Dem Standort Lebring sind 35 KontrollorInnen zugehörig, die direkt bei Ihnen als wichtigste Ansprechpersonen im Einsatz sind. Wir sind stolz auf unsere gut ausgebildeten MitarbeiterInnen, welche die Bio-Kontrollen objektiv und mit Hausverstand durchführen.



ERNST-OTTO REGNER-SCHILDER, FACHBETREUER

Neben der Bewirtschaftung eines kleinen Weinbaubetriebes in der Weststeiermark habe ich fünf Jahre lang als Bio-Kontrollor viele Bio-Betriebe in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und dem Burgenland recht gut kennengelernt. Ich bin mittlerweile seit dem Jahr 2000 in der Fachabteilung Ihr Ansprechpartner für die Bereiche Verarbeitung (Rezepturen-, Etikettenprüfung), Pflanzenbau sowie Spezialkulturen, Obst- und Weinbau. Weiters kümmere ich mich um unsere KontrollorInnen hinsichtlich Schulungen und Betriebszuteilung. Die größte Herausforderung ist nach wie vor, die Anforderungen der Richtlinien und die Interessen der Landwirte unter einen Hut zu bringen. Wenn ich abschließend einen Wunsch äußern dürfte: Machen Sie unseren KontrollorInnen die Terminvereinbarung bitte nicht allzuschwer.



INGE KÖSTENBAUER, FACHBETREUERIN

Einige kennen mich bereits von Telefonaten, da ich schon seit fast 20 Jahren bei der ABG in Lebring arbeite und eine meiner Lieblingsaufgaben das Gespräch mit unseren KundInnen ist. Die Themen und Anfragen sind vielfältig und bergen auch immer neue, interessante Aspekte. Der Bogen spannt sich von Fragen zum Tierzukauf, der Fütterung und Haltung, Umstellung von Tieren und der pflanzlichen Produktion, wobei zu meinen beruflichen Schwerpunkten unter anderem die Imkerei und auch das Geflügel gehören. Ich arbeite im Bewusstsein, dass wir alle, die LandwirtInnen, wir als Kontrollstelle und alle anderen Institutionen gemeinsam für die biologische Landwirtschaft tätig sind und an einem Strang ziehen. Diese Freude am gemeinsamen Arbeiten soll uns erhalten bleiben, auch wenn es manchmal Herausforderungen gibt – das wünsche ich mir!

Die neue EU-Bio-Verordnung

Mit November 2020 wurde der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 um ein Jahr verschoben, nämlich auf den 01.01.2022. Im folgenden Artikel wollen wir einen kurzen Ausblick auf die Vorschriften für die Tierproduktion geben. Was sind die bisher bekannten Detailregelungen bzw. welche Änderungen und Neuerungen bringen diese mit sich?

MONIKA KIRCHMAIR

Die Quelle unserer Informationen sind die Rechtsvorschriften der EU zur biologischen Produktion. Zum einen ist es die Verordnung (EU) 2018/848, die sogenannte „Basis-Verordnung“ und zum anderen die Verordnung (EU) 2020/464 „Durchführungsverordnung“.

Diese Rechtsakte samt bereits vorhandener Berichtigungen sind jederzeit aktuell abrufbar unter www.verbrauchergesundheit.gv.at.

Da manche Bestimmungen, unter anderem auch im tierischen Bereich, nicht eindeutig und klar formuliert sind, wird es hier sicher noch nationaler Vorgaben zu gewissen Auslegungen und Umsetzungen bedürfen. Dies betrifft unter anderem die im Artikel zur Weidepflicht (siehe Seite 8) erwähnte Weideregulation ab 2022, aber auch die Einrichtung einer Bio-Tier-Datenbank (siehe Abschnitt unten „Herkunft der Tiere“). Deshalb ist eine endgültige Darstellung der Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Aber wir werden uns bemühen, Sie über bekannte Änderungen, Neuerungen und Klarstellungen, so bald als möglich und laufend zu informieren – über unsere Website und den darauf vorhandenen Info-Blättern oder ähnliches. Hier jetzt aber einmal ein Ausblick auf 2022 und bisher Bekanntes zur tierischen Produktion.

Herkunft der Tiere

Wie wir bereits in unseren letzten Ausgaben kurz berichtet haben, muss jeder Mitgliedsstaat eine Datenbank der verfügbaren Bio-Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, etc., einschließlich Bio-Jungfische) einrichten. Davon ausgenommen sind Geflügel – weiterhin dürfen, sofern qualitativ und quantitativ nicht ausreichend verfügbar, konventionelle drei Tage alte Küken für die Eier-/Fleischerzeugung eingestellt wer-

den – und Bienen. Bei Bienen wird der jährliche Prozentsatz konventioneller Weiseln/Schwärme zur Bestandserneuerung, von derzeit 10 % auf 20 % erhöht bzw. jedenfalls ein konventioneller Weisel/Schwarm pro Jahr.

Der Betrieb prüft die Bio-Verfügbarkeit über die Tier-Datenbank, ehe er, sofern keine oder nicht ausreichend passende Bio-Tiere zur Verfügung stehen, vor dem Zukauf konventioneller Tiere zu Zuchtzwecken bei der zuständigen Behörde um Genehmigung ansuchen kann.

Die Bedingungen für den Zukauf konventioneller Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen und Schweine bleiben unverändert gleich, sehen Sie dazu auch unser Info-Blatt „Der Tierzugang am Bio-Betrieb“, abrufbar unter dem Link www.abg.at/bio-landwirtschaft/info-blatter.

Eine Genehmigung wird dann auch für den Zukauf konventioneller 3-Tagesküken notwendig sein, jedoch nicht bei Bienen.

Wie das Genehmigungsverfahren in Österreich organisiert wird, muss noch festgelegt werden.

Mit 01.01.2022 wird es EU-weite Bio-Bestimmungen für Kaninchen und Geweihträger geben. Demnach können, nach Durchlaufen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens, beim Bestandsaufbau bis zu drei Monate alte Kaninchen und bis zu sechs Monate alte Geweihträger zugekauft werden. Bei der Bestandserneuerung können bis zu 20 % Jungtiere für Zuchtzwecke, berechnet vom Bestand an ausgewachsenen Kaninchen oder Geweihträgern, in jedem Fall aber ein Jungtier, konventionell zugekauft werden.

Die Umstellungsfrist ab Zugang wird dann für Kaninchen drei Monate – aktuell zwei Drittel der Lebenszeit für Mastkaninchen laut nationaler „Richtlinie biologische Produktion“ – und wie bisher für Geweihträger 12 Monate betragen. »



Unterbringung und Haltungspraktiken – Rinder in Anbindehaltung

Die neue EU-Bio-Verordnung untersagt die Anbindung von Tieren. Nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde wird die Anbindehaltung von Rindern weiterhin möglich sein. Voraussetzung dafür ist unter anderem wie bisher Weidehaltung und mindestens zwei Mal in der Woche Zugang zu Freigelände außerhalb der Weidezeit. Die Anbindehaltung kann für Betriebe mit höchstens 50 Tieren (nicht rGVE!) – ausgenommen Jungtieren – genehmigt werden.

Endmast Rinder

Die Endmast ausgewachsener Mastrinder im Laufstall, die eben in Stallhaltung erfolgt und nicht mehr als ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere bzw. maximal drei Monate betragen kann, ist nur noch bis 31.12.2021 erlaubt. Denn die neue EU-Bio-Verordnung geht auf diese Ausnahme von den Produktionsvorschriften für die biologische Tierhaltung nicht mehr ein.

Kaninchen und Geweihträger

Wie bereits erwähnt, werden Bio-Bestimmungen für diese beiden Tierarten in die neue EU-Bio-Verordnung mitaufgenommen. Damit verlieren jedoch die derzeitigen nationalen Regelungen in diesen Bereichen – „Richtlinie Biologische Produktion“, 2.3 und 2.4,

siehe www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/biobeirat.html – ihre Gültigkeit per 31.12.2021. Zukünftig wird es Vorgaben für Zucht- und Mastkaninchen geben und nicht wie bisher nur für die Mastkaninchen.

Die konkreten Änderungen und Neuerungen, die der 01.01.2022 hier mit sich bringt, werden wir zeitnahe in entsprechenden Infoblättern auf unserer Website bekannt geben. Falls Sie jedoch jetzt schon mehr darüber wissen möchten, stehen Ihnen die FachbetreuerInnen an Ihrem Standort gerne zur Verfügung.

Fütterung

Der erlaubte Anteil an zugekauftem Umstellungsfutter in der Jahresration wird von 30 % auf 25 % reduziert. Bei Schweinen und Geflügel darf bei Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Futtermitteln max. 5 % konventionelles Eiweiß-Futtermittel ausschließlich an Jungtiere verfüttert werden.

Auslauf Schweine

Mindestens die Hälfte der Mindestauslauffläche muss in fester Bauweise ausgeführt sein. Es darf sich dabei nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Für bestehende Ausläufe, die dieser Anforderung nicht entsprechen, ist eine Übergangsfrist von höchstens 8 Jahren vorgesehen.

VERSCHICKT: BETRIEBSMITTELKATALOG 2021 FÜR DIE BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

Jeder Bio-Betrieb erhält jährlich den aktuellen Betriebsmittelkatalog. Der Katalog ist eine umfassende Zusammenstellung aller Betriebsmittel, die auf Bio-Betrieben zum Einsatz kommen dürfen. Wenn Bio-Betriebe Betriebsmittel einsetzen wollen, ist ein Blick in den Katalog oder auf die Homepage vor dem Zukauf sinnvoll. Falls das gewünschte Produkt nicht gelistet ist, ist eine Abklärung mit der Bio-Beratung, der Bio-Kontrollstelle oder InfoXgen vor dem Einsatz unbedingt notwendig.

Der Katalog ist in drei große Bereiche gegliedert. Im Kapitel „Lebensmittelverarbeitung“ werden die Richtlinien für die Herstellung von Bio-Lebensmitteln und die korrekte Etikettierung vorgestellt. Zusätzlich sind einige Anbieter von Produkten für die Lebensmittelproduktion gelistet.

Das Kapitel „Tiere“ enthält eine Gesamtliste aller bio-zertifizierten Futtermittel, Anbieter von Bio-Tieren, Produkte zur Bekämpfung von Schädlingen und Parasiten und Produkte zur Reinigung



und Desinfektion in der Tierhaltung. Dazu zählen auch Euterhygiene- und Dippmittel, Einstreumittel und Produkte für die Stallhygiene.

Das Kapitel „Pflanzen“ umfasst Anbieter von Bio-Saatgut und Bio-Pflanzen, eine Aufstellung der erlaubten Pflanzenschutzmittel und verwandte Produkte, wie z. B. Netzmittel und Zusatzstoffe. Ein großer Bereich ist das umfangreiche Angebot von Düngemitteln, die auf Bio-Betrieben eingesetzt werden dürfen.

Alle gelisteten Produkte werden jährlich vom Team der InfoXgen überprüft, um sicher zu stellen, dass sie den Vorgaben für die biologische Landwirtschaft entsprechen. Alle Produkte können auch online abgerufen werden unter www.infoxgen.com.

Das Team der InfoXgen steht gerne zur Verfügung, wenn Sie Fragen zum Einsatz von Betriebsmitteln haben, telefonisch unter 02262 672214 49 oder per E-Mail unter g.moder@infoxgen.com.

Neue Bio-Antragsverfahren ab 2021 – ein Überblick

Auf dieser Seite haben wir die Neuerungen und Änderungen ab 01.01.2021, in Bezug auf die Ausnahme bestimmter Tiereingriffe, die temporäre Anbindehaltung bei Rindern und die rückwirkende Anerkennung von Flächen zusammengestellt.

MONIKA KIRCHMAIR

Eingriffe an Tieren und temporäre Anbindehaltung bei Rindern

Im Hinblick auf den Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 per 01.01.2022 gibt es bereits 2021 wichtige Neuerungen betreffend Antragstellung auf Ausnahmen. Das bedeutet, dass über das VIS-System (VIS = Verbrauchergesundheitsinformationssystem) ab 2021 folgende Anträge zu stellen sind:

- Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern, betrifft die sogenannten „Kleinbetriebe“ (durchschnittlich 35 rGVE bei zwei Rinderkategorien bzw. 20 rGVE bei einer Rinderkategorie)
- Antrag auf fallweise (= einzeltierbezogene) Genehmigung für die Enthornung von über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern sowie das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren
- Antrag auf betriebsbezogene Genehmigung für die Enthornung von unter sechs Wochen alten Kälbern, weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen und das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen.

WICHTIG

Die betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen, für die bereits 2020 ein gültiger Antrag bei der Behörde gestellt wurde, sind drei Jahre gültig. Es muss daher erst Ende 2022 wieder ein neuer Antrag über das VIS-System gestellt werden.

Betroffene Bio-LandwirtInnen können sich den entsprechenden Antrag direkt über das VIS (vis.statistik.at) oder bei einer Servicestelle, wie der Landwirtschaftskammer (Bezirksbauern-

kammer) und dem BIO Austria Landesverband stellen. Der Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern (nur für Hausrind; nicht aber rinderartige Tiere wie Zebus, etc.) sollte ab Jahresbeginn 2021 umgehend, spätestens jedoch bis 15.05.2021 gestellt werden. Dieser Antrag wird automatisch an die zuständige Behörde (Land) und in weiterer Folge auch an die Kontrollstelle weitergeleitet. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die Behörde einen positiven Bescheid aus, der bei der Bio-Kontrolle vorgelegt werden muss. Die Genehmigung gilt unbefristet, solange die betriebliche Notwendigkeit vorliegt und bestimmte Bedingungen, wie die Rinderbestandsobergrenze und der Zugang zum Freigelände (Weide, Auslauf), eingehalten werden. Der Antrag muss somit nicht jährlich neu gestellt werden. Der entsprechende fallweise- oder betriebsbezogene Antrag für bestimmte Eingriffe an Rindern, Schafen oder Ziegen muss rechtzeitig vor dem Eingriff gestellt werden. Für die fallweise Genehmigung stellt die Behörde einen Bescheid aus, der für die zeitnahe Durchführung des beantragten Eingriffs am beantragten Tier gilt.

Rückwirkende Anerkennung von Flächen

Ab dem Jahr 2021 müssen Sie die „Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen“ nicht mehr bei Ihrer Kontrollstelle, sondern bei der zuständigen Behörde beantragen. Der Antrag muss mittels Formular „Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ (F_0002) und der dazugehörigen Anlage „Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung“ (F_0003) – je Feldstück, ein Anlageblatt – bei der jeweiligen Landesbehörde eingereicht werden.

Wie bisher, sind die Mehrfachanträge der letzten drei Jahre beizulegen, die Feldstückslisten müssen die KG- und Grundstücksnummern enthalten. Die genannten Formulare sind abrufbar unter: www.verbrauchergesundheit.gv.at.



Weidepflicht und Auslaufüberdachung

Welche Neuregelungen brachte der 01.01.2021 mit sich und was bleibt gleich? Im folgenden Artikel erhalten Sie einen Überblick.
Weidepflicht: Weideregulation 2020 wird bis 31.12.2021 verlängert.
Achtung – „Kleinbetriebe mit Anbindehaltung“.

MONIKA KIRCHMAIR

Im Jahr 2020 wurden bereits relevante Maßnahmen gesetzt, um der Weideverpflichtung der EU-Bio-Verordnung gerecht zu werden. Ende 2020 hat das zuständige Gesundheitsministerium erklärt, dass die für 2020 festgelegten Weidevorgaben bis 31.12.2021 verlängert werden.

Mindestanforderungen

Das bedeutet, dass auch in der Vegetationsperiode 2021, von den am Bio-Betrieb gehaltenen, bio-zertifizierten Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden wie Pferde) mindestens eine raufutterverzehrende Großvieheinheit (rGVE) je Hektar weidefähiger

Fläche oder zumindest 50 % der rGVE, Zugang zu Weide haben müssen.

Den Tieren ist in der regionaltypischen Vegetationsperiode Weide (einschließlich Alpung) zu gewähren, wann immer es Witterungs- und Bodenbedingungen erlauben. Davon ausgenommen sind Zeiten mit extremer Trockenheit und Wassermangel, lange Regenperioden und deshalb sehr aufgeweichte Flächen, Wintereinbruch in der Weidezeit, Sturm sowie gegebenenfalls unionsrechtlich vorgeschriebene Einschränkungen wie zum Beispiel Seuchen. Tagesaktuelle Weideaufzeichnungen müssen jederzeit vorliegen und lückenlosen Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben

– umstandsbedingte oder unionsrechtlich vorgeschriebene Einschränkungen sind auch zu dokumentieren und zu begründen.

Anbindehaltung bei Rindern in Kleinbetrieben - „temporäre Anbindehaltung“:

Mit 01.01.2021 trat auch der neue Erlass in Kraft, der die temporäre Anbindehaltung von Rindern für das Jahr 2021 und voraussichtlich auf die ab 01.01.2022 geltende, neue EU-Bio-Verordnung, regelt. Damit hat der bis dahin geltende Erlass zur Anbindehaltung vom 18.02.2009 seine Gültigkeit verloren. Das heißt, dass nicht nur die allgemeine Genehmigung, einem einzelbetrieblich zu stellenden Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern weichen musste (siehe auch Artikel „Neue Bio-Antragsverfahren ab 2021“), sondern auch die, mit der Kleinbetriebsregelung verbundenen, mindestens 24 TGI-Punkte gefallen sind. In die TGI-Bewertung floss immer die Anzahl der Weide-/Auslauftage mit ein und deshalb müssen ab der Vegetationsperiode 2021, alle temporär angeordneten Rinder Weidezugang erhalten (bis auf oben beschriebene Ausnahmen). Die Anwendung der Weide-Mindestanforderung von einer rGVE je Hektar weidefähiger Fläche bzw. 50 % der rGVE ist für „Kleinbetriebe“ somit nicht möglich. Als weitere Anforderung für Rinder in Anbindehaltung ist den Tieren mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände (= Auslauf) zu gewähren, wann immer weiden nicht möglich ist. Die zusätzlich neu formulierte Anforderung lautet, dass die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierhaltungsverordnung insbesondere an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung einzuhalten sind. Ebenso gilt weiterhin das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern.

Weideplan

Die Frist zur Erstellung eines einzelbetrieblichen Weideplans wurde mittels Erlass auf das Jahr 2021 verschoben.

Jeder Betrieb, der bio-zertifizierte Pflanzenfresser hält, ist demzufolge verpflichtet, eine betriebliche Selbstbeurteilung vorzunehmen und muss bis 30.06.2021 einen Weideplan erstellen. Der Plan muss zumindest die geweideten Tiere, die Weideflächen, die Weidezeit sowie allenfalls erforderliche Umsetzungsmaßnahmen enthalten. Er wird im Zuge der Kontrolle 2022 überprüft.

Ausblick auf 2022

Die Weidevorgaben für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 gemäß der neuen Bio-VO (EU) Nr. 2018/848 werden im Laufe des heurigen Jah-

res bekannt gegeben. Es ist davon auszugehen, dass nur Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen, der Zustand des Bodens und unionsrechtliche Einschränkungen als zulässige Ausnahme von der Weideverpflichtung anerkannt werden können und die neue Regelung dann auch alle Raufutterverzehrer umfasst. In jedem Fall ist keine Verlängerung der in den Jahren 2020 und 2021 geltenden Weidevorgabe vorgesehen. Details dazu werden sobald als möglich bekannt gegeben.

Überdachung von Auslauflächen

Ein wesentlicher Grundsatz der biologischen Produktion in der Landwirtschaft ist die Anwendung von Tierhaltungspraktiken durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden.

Dazu gehören neben dem Zugang zu Weideland für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden, regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände (Auslauflächen) natürlich für alle Tiere. Dieses Freigelände kann gemäß aktueller und künftiger EU-Bio-Verordnung „teilweise überdacht“ sein.

Diesbezüglich gelten für die Gestaltung des Auslaufs je nach Betriebstyp/-situation, seit 01.01.2021 folgende bedeutende Änderungen:

- Für Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wird und für Umbauten, die nach dem 01.01.2021 durchgeführt werden, gilt für alle Tierarten die Grundregel, dass mindestens 50 % der gemäß EU-Bio-Verordnung vorgeschriebenen Mindestauslaufläche nicht überdacht sein darf.
- Ausnahmen von dieser Grundregel, wobei die nicht überdachte Mindestauslaufläche auf 25 % reduziert werden kann, gibt es folgende: In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) sowie für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen bzw. Absetzferkel bis zu 35 kg Lebendgewicht.
- Für Altbauten läuft bis längstens Ende 2030 die Übergangsfrist zur Herstellung der oberhalb beschriebenen Ausmaße – 50 % oder 25 % Nichtüberdachung je nach Lage und Tierart. Als Altbauten gelten bestehende Ausläufe sowie bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten.

Beachten Sie bitte, dass für eine vollständige (100 %) Auslaufüberdachung bei Kälbern, Lämmern und Kitzen, die Übergangsfrist bis 2030 nicht gilt. Diese Auslaufüberdachungen mussten schon seit dem Jahr 2020 angepasst werden. 2021 werden im Rahmen der Bio-Kontrolle alle Auslaufüberdachungen auf Betriebsebene erhoben. Diese Informationen müssen an das zuständige Gesundheitsministerium übermittelt werden.

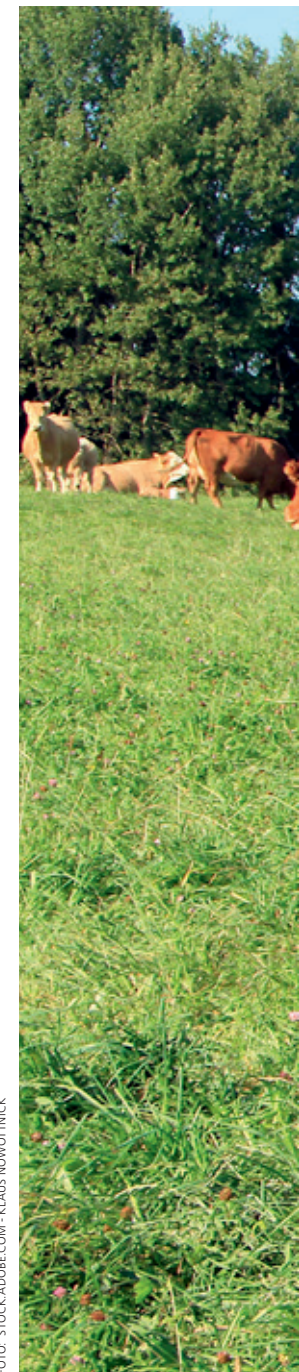


FOTO: STOCK.ADOBE.COM - KLAUS NOWOTNICK

Erzeugung von verarbeiteten Bio-Produkten

Aufzeichnungen und Dokumentationen für die Erzeugung von verarbeiteten Bio-Produkten. Was muss ich für die Bio-Kontrolle vorbereiten?

ERNST-OTTO REGNER-SCHILDER

FOTO: TOCK-ADOBEE.COM - NATALIA KLENOVA

Einen wichtigen Teil der Kontrolle von Verarbeitungsprodukten nimmt die Prüfung von Dokumenten und Unterlagen ein. Ein reibungsloser und zügiger Ablauf der Kontrolle ist gewährleistet, wenn die Betriebsaufzeichnungen kontinuierlich geführt und nicht erst kurz vor dem Kontrolltermin mühsam und eventuell unvollständig zusammengetragen werden. Wichtig ist es, die entsprechenden Dokumentationen vollständig und übersichtlich bereit zu halten. Dabei ist man an keine Form gebunden, auch ob sie digital oder in Papierform vorliegen, spielt keine Rolle.

Folgende Dokumente sind für die Kontrolle von Bio-Produkten relevant:

- Produktliste *
- Rezepturen *
- Lieferantenliste * und Zertifikate der Lieferanten
- Wareneingangslisten * / vollständige Belegsammlung (Rechnungen, Lieferscheine)
- Warenausgangslisten * / vollständige Belegsammlung (Rechnungen, Lieferscheine)
- Produktionsaufzeichnungen *
- Lagerstandsdokumentation *
- Etiketten und Kennzeichnungsmaterial (Kistenzettel)
- Kundenliste * für Kunden, die ihrerseits der Bio-Kontrolle unterliegen
- Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit *

*Vorlagen finden Sie auf www.abg.at

Anhand der Rezepturen und der Produktliste (das kann zum Beispiel die aktuelle Preisliste sein), wird im Zuge der Kontrolle ein Zutatenabgleich durchgeführt. Anhand der Eingangsberechnungen wird geprüft, ob regelmäßige Eingänge aller biologischen Zutaten dokumentiert sind und ob und in welcher Menge sich diese im Lagerbestand wiederfinden. Die Lieferantenliste dient als Übersicht für die Überprüfung

der Vollständigkeit der vorliegenden Zertifikate aller Lieferanten. Die Zertifikate können digital vorliegen, aber laden Sie sich diese zum Zeitpunkt des Zukaufs von der Zertifikatsplattform www.easy-cert.com herunter oder lassen Sie sich das Zertifikat mit der Rechnung übermitteln. Sich darauf zu verlassen, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle das Zertifikat in der Datenbank aufgerufen werden kann, könnte ins Auge gehen, wenn z.B. der Lieferant zwischenzeitlich den Kontrollvertrag gekündigt hat, denn dann scheint sein Zertifikat nicht mehr auf.

Werden Zutaten im Lebensmitteleinzelhandel eingekauft, sind die entsprechenden Zertifikate (REWE, SPAR, HOFER, LIDL) nicht sehr aussagekräftig. Bewahren Sie daher bitte als Nachweis die Verpackungen oder zumindest den kontrollrelevanten Teil der Verpackungen auf. Kaufen Sie keine Zutaten bei nicht bio-zertifizierten Händlern oder nicht bio-zertifizierten Lohnverarbeitern.

Wareneingangsliste und Verarbeitungsmengen

Vergessen Sie nicht in der Wareneingangsliste neben dem Lieferantennamen und dessen Kontrollstellencode Lieferdatum, Art, Menge, Bezeichnung, Bio-Hinweis und die



Ursprungsangabe zu vermerken. Wenn Sie die Ursprungsangaben aller Zutaten evident halten, erleichtern Sie sich die richtige Angabe am Etikett des fertigen Bio-Produktes.

Die Verarbeitungsmengen jeder Bio-Produktion müssen dokumentiert werden. Diese Produktionsaufzeichnungen, die tageweise oder chargenweise erfolgen sollen, dienen zur Überprüfung des Mengenflusses. Rechnerisch werden eingekaufte Rohstoffe und daraus hergestellte Endprodukte gegenübergestellt. Dafür müssen die gesammelten Wareneingangs- und -ausgangsbelege zur Einsicht vorliegen. Darüber hinaus müssen Zu- und Abgänge in Listen zusammengefasst werden, um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen. Zusätzlich können diese Dokumente dazu dienen, selbst eine bessere Übersicht über die Produktion zu gewinnen. Ebenfalls äußerst zweckdienlich für die Berechnung des Mengenflusses ist die Dokumentation der Lagerbestände von Rohstoffen und Fertigprodukten. Machen Sie zumindest einmal jährlich Inventur und dokumentieren Sie die Lagerstände.

Die Mengenflussberechnung muss von dem/der KontrollorIn im Zuge der Bio-Kontrolle durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Stimmigkeit des aktuellen Lagerbestandes überprüft. Je besser die Dokumente und Daten vorbereitet sind, umso schneller und effektiver wird die Kontrolle vonstattengehen.

Werden nicht ausschließlich Bio-Produkte erzeugt, so ist die räumliche bzw. zeitliche Trennung aller Produktionsschritte ebenfalls zu protokollieren, ebenso die Form und Häufigkeit der Zwischenreinigung.

Lohnverarbeitung und Miete

Wenn Sie Produktionsschritte auslagern (Lohnverarbeitung) ist folgendes zu beachten: Von bio-zertifizierten Lohnverarbeitern muss ein gültiges Zertifikat aufliegen, welches die ent-

sprechende Tätigkeit ausweist. Mit nicht zertifizierten Lohnverarbeitern muss eine Lohnfähigkeitsvereinbarung abgeschlossen und der Kontrollstelle übermittelt werden. Jede Lohnverarbeitung muss von entsprechenden Dokumenten begleitet werden. Wir stellen dafür das Formular „Warenbegleitschein zur Lohnverarbeitung“ unter www.abg.at zur Verfügung.

Werden Räumlichkeiten und Geräte zur Verarbeitung von Bio-Produkten angemietet, muss dafür ein Mietvertrag abgeschlossen werden, damit der entsprechende Raum und die dazugehörigen Einrichtungen im Rahmen der Bio-Kontrolle kontrolliert werden können. Auch dafür finden Sie unter www.abg.at eine Vorlage sowie die Möglichkeit eine Planskizze für die Räumlichkeiten anzufertigen. Nach dieser Skizze muss sich die/der KontrollorIn orientieren können.

Denken Sie daran, Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit von den Herstellern anzufordern und für die Bio-Kontrolle bereit zu halten. Die Zusicherungserklärung muss sich auf die EU-Bio-Verordnung VO EG 834/2007 bzw. VO EG 889/2008 beziehen. Idealerweise verwenden Sie dazu die Vorlage die auf www.infoxgen.com zu finden ist. Zumindest muss in der Bestätigung zugesichert werden, dass das Produkt weder gentechnisch veränderte Stoffe enthält noch mit oder durch gentechnisch veränderte Stoffe erzeugt wurde. Erklärungen, die sich nur auf die Verordnung zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel (VO 1829/2003/EG und VO 1830/2003/EG) beziehen, sind nicht ausreichend.

Vergessen Sie nicht, der gesamte Warenfluss von den Bio-Rohstoffen bis zum Endprodukt muss dokumentiert werden. Ersparen Sie sich Ärger bei der Nachbeschaffung fehlender Dokumente und Sanktionen bei der Kontrolle, damit sparen Sie vor allem Zeit. Halten Sie deshalb Ihre Unterlagen und Dokumente stets aktuell.

Verordnungs-Änderungen für Geflügelhalter

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 mit 01.01.2022 kommen im Speziellen auf die Geflügel haltenden Betriebe viele, teils auch gravierende Änderungen zu. Dieser Artikel soll Sie vorab über die neuen Vorschriften informieren, damit Sie rechtzeitig Maßnahmen ergreifen können.

EVA MARIA FRIEDRICH

Die Haltungsvorschriften für viele Geflügelkategorien, die bisher national in der Richtlinie „Biologische Produktion“ oder in diversen Erlässen geregelt waren, wurden in der Verordnung verankert und somit für alle Mitgliedsstaaten vereinheitlicht. Manche dieser Änderungen haben gravierende Auswirkungen und bedürfen größerer Umbauten oder Investitionen, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Folgend sollen nun Änderungen, Neuerungen und Übergangsfristen vorgestellt werden.

Wegfall Besatzdichtenerhöhung mit Außenscharraum bzw. Außenklimabereich (AKB)

Die bisher mögliche Besatzdichtenerhöhung bei Masthühnern und Mastputen (12 Tiere/m² und 28 kg Lebendgewicht/m²), Mastenten (12 Tiere/m² und 25 bzw. 28 kg Lebendgewicht/m²) und Legehennen (7 Tiere/m²) im Lichte eines AKBs ist nicht mehr möglich.

Ein solcher AKB kann allerdings zur nutzbaren Stallfläche gerechnet werden, wenn er

- über angemessene Ein- und Ausflughklappen verfügt (die Länge der Ein- und Ausflughklappen zwischen dem Innenbereich und dem AKB muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen; die Länge der Ein- und Ausflughklappen zwischen dem AKB und dem Freigelände muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen),
- das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet (entsprechende Isolierung, Beheizung, Belüftung um Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb der Grenzen für das Wohlbefinden der Tiere zu halten),

- so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht,
- rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist.

Stallflächen Mastgeflügel

Die Tieranzahlbeschränkung fällt ab 2022 weg. Es gelten dann für sämtliches Mastgeflügel nur mehr max. 21 kg Lebendgewicht/m² nutzbarer Stallfläche. Achtung bei Gänsen: Hier ist die Besatzdichte durch die Vorgaben des österreichischen Tierschutzgesetzes weiterhin auf 10 Tiere/m² und max. 15 kg Lebendgewicht/m² nutzbarer Stallfläche beschränkt.

Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen

Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination ist für Mastgeflügel (außer Wassergeflügel) in folgendem Ausmaß erforderlich:

- mind. 5 cm Sitzstange/Tier (Puten: 10 cm) oder
- mind. 25 cm² erhöhte Sitzebene/Tier (Puten: 100 cm²)

Über die Beschaffenheit von erhöhten Sitzebenen gibt es keine Vorgaben.

Veranda

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, mit Außenklima, natürlicher und erforderlichenfalls künstlicher Beleuchtung und eingestreutem Boden. Die nutzbare Fläche der Veranda darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen nicht berücksichtigt werden. Sie wird ebenfalls nicht bei der maximalen Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast eingerechnet. Wie groß eine

Veranda sein soll, ist nicht vorgegeben. Sie ist nicht verpflichtend.

Ställe mit mehreren Herden in getrennten Stallabteilen

Durch die Stallabteile muss gewährleistet sein, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können. Stallabteile für anderes Mastgeflügel als Hühner (*Gallus gallus*) müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein. Durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein. Die Stallabteile für Elterntiere für Hühner (*Gallus gallus*), Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Mastgeflügel der Art *Gallus gallus* müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

Volieren

Volieren (Mehretagen-Systeme) dürfen nur für Elterntiere von Hühnern (*Gallus gallus*), für Legehennen, für Junghennen für die künftige Eierproduktion, für Junghennen für die künftige Produktion von Elterntieren und für Bruderhähne verwendet werden. Volieren dürfen nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche einschließlich der Bodenfläche aufweisen. Dies ist eine Ebene weniger als bisher. Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein. Auf allen Ebenen muss eine einfache Kontrolle der Tiere möglich sein. Es muss gewährleistet sein, dass sich alle Tiere frei und leicht zwischen den verschiedenen Ebenen und Bereichen bewegen können und dass alle Tiere gleichermaßen einfachen Zugang zu Freigeländen haben. Volieren müssen keinen Außenklimabereich mehr haben. Eine Besatzdichtenerhöhung auf 7 Tiere/m² ist nicht mehr möglich.

Mobile Stallungen

Mobile Ställe für Legehennen, welche als Voliere ausgeführt sind, brauchen keinen Außenklimabereich mehr, müssen aber eine Besatzdichte von max. 6 Tieren/m² einhalten. Die festgelegte Besatzdichte für Mastgeflügel darf in mobilen Ställen auf höchstens 30 kg Lebendgewicht/m² erhöht werden, sofern die Bodenfläche des mobilen Stalls nicht mehr als 150 m² beträgt.

Mobile Geflügelställe dürfen für Geflügel verwendet werden, sofern sie – damit den Tieren Bewuchs zur Verfügung steht – während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem



FOTO: STOCK.ADOBE.COM - BEAROK

Fall zwischen den einzelnen aufgezogenen Geflügelpartien versetzt werden.

Freigelände

Freigelände für Geflügel muss für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein. Es muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein und eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen. Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu pflegen, um zu verhindern, dass ein Nährstoffüberschuss entsteht. Bei Gänsen muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.

Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflughklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflughklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn mindestens vier Unterstände je Hektar (gleichmäßig verteilt) vorhanden sind. Inwieweit die österreichische Regelung zur Auslaufgestaltung aufrecht bleibt (diese ist strenger) ist bis dato nicht bekannt.

Junghennen und Bruderhähne

Diese sind nun ebenfalls in der Verordnung geregelt. Die maximale Herdengröße beträgt ab 2022 10.000 Tiere pro Stallabteil in einem Geflügelstall. Eine Staffelung der Besatzdichte nach Alter ist nicht mehr möglich. Es gelten 21 kg »



FOTO: STOCK.ADOBE.COM - LUNGHAMMER

Lebendgewicht/m² nutzbarer Stallfläche. Die Außenfläche beträgt zu jedem Lebensalter pro Tier 1 m². Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination müssen im Ausmaß von 10 cm Sitzstange/Tier oder 100 cm² erhöhter Sitzebene pro Tier vorhanden sein.

Elterntiere

Auch Elterntiere sind ab 2022 über die Verordnung geregelt. Allerdings nur Elterntiere der Art Gallus gallus. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Legehennen. Verpflichtender Grünauslauf und der Wegfall der Außenklimabereich-Verpflichtung gilt ja bereits für Einstellungen seit Jänner 2020. Inwieweit die österreichischen Regelungen für die Haltung von Enten-Eltern-tieren fortbestehen, ist bis dato nicht bekannt.

Fütterung

Konventionelle Eiweißfuttermittel dürfen ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 nur mehr unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Sie sind nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar. Dies muss von der zuständigen Behörde bestätigt werden.
- Sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet.
- Ihre Verwendung ist auf die Fütterung von Junggeflügel mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt.
- Der je Zeitraum von 12 Monaten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %.

Übergangsfristen für notwendige Anpassungen

Sollten Anpassungen getroffen werden müssen

um den neuen Vorgaben, die erhebliche Arbeiten oder Investitionen erforderlich machen, zu entsprechen, wurden Übergangsfristen festgelegt.

Sind solche Anpassungen für das Einhalten der Bestimmungen über die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Junghennen und Bruderhähne, die maximale Auslaufdistanz bei Geflügelställen, die Höchstzahl der Ebenen und die Ausstattung für ein effizientes System zur Entmistung in Mehretagen-Geflügelställen notwendig (z.B. Neubau von Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb von Flächen, vollständiger Umbau von Tierhaltungseinrichtungen), so ist eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren vorgesehen.

Auch die Länge der Ausflugsklappen zwischen den Veranden und dem Innenbereich des Geflügelstalls, die Vorgabe fester Trennwände für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus und die besonderen Anforderungen bezüglich Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen können erhebliche Anpassungen erforderlich machen (z.B. Umbau eines Teils der Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb neuer Ausstattung). Daher ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

Schließlich kann die Methode zur Berechnung der Mindeststallflächen in Geflügelställen mit einem zusätzlichen, überdachten Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes Anpassungen erforderlich machen (z.B. erhebliche Verringerung der Besatzdichte, Renovierung der Gebäude). Daher ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

SAATGUT: ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR SONNENBLUMEN

In den letzten Jahren war die Sonnenblume immer auf der AGES-Liste der allgemeinen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von konventionell unbeiztem Saatgut gelistet. Für den Anbau 2021 wurde nun überraschenderweise die allgemeine Ausnahme für Sonnenblumen gestrichen.

Das bedeutet, dass für konventionell unbeiztes Sonnenblumensaatgut vor dem Anbau 2021 ein Ansuchen gestellt werden muss. Das kann vorzugsweise online über unsere Website www.abg.at erfolgen.



FOTO: STOCK.ADOBE.COM - CIANSUEBRI

Tarife Landwirtschaft 2021

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht: innovativ – leistungsstark – unabhängig



	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb (1. Teilrechnung):		
	107,00	117,70
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	7,00	7,70
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	5,00	5,50
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	8,30	9,13
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/ Folientunnel, etc.)	15,00	16,50
Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	15,00	16,50
Teichwirtschaft (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	53,50	58,85
pro Hektar Karpenteich	8,30	9,13
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	160,00	176,00
Imkerei (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif Unter- bzw. Obergrenze:		
Untergrenze pro Betrieb	160,00	176,00
Obergrenze pro Betrieb	700,00	770,00
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:		
	160,00	176,00
Weitere Leistungen (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen):		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	15,00	16,50
aufwandsbezogene Verrechnung:	pro Stunde	pro Stunde
Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbandsstandards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	74,00	81,40
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	44,00	48,40
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥0<15 ha LN=1 E, ≥15<35 ha=2 E, ≥35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E	pro Einheit 15,00	pro Einheit 16,50
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	130,00	143,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	64,00	70,40
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	160,00	176,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

Die Tarife haben sich gegenüber 2020 nicht verändert. Alle Angaben in Euro. Bruttotarife inkl. 10 % MwSt. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2021. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Firmenbuchnummer: FN 497685s, UID-Nummer: ATU73667748



Gemeinsam sind wir Österreichs Bio-Garantie

Wir sind stolz auf die vielen Bio-Betriebe, die uns ihr
Vertrauen schenken. Mit über 100 Kontrollorinnen
und Kontrolloren sind wir täglich für Bio unterwegs.
Wir zertifizieren Bio österreichweit auf höchstem Niveau.



Von der **Bio-Sojabohne**
bis zum **Bio-Tofu**



Vom **Bio-Getreidekorn**
bis zum **Bio-Bauernbrot**



Vom **Bio-Anbau**
bis zum **Bio-Futtermittel**



Von der **Bio-Rohmilch**
bis zum **Bio-Bergkäse**

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,
2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: enzersfeld@abg.at

INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 5 9292 / 3100
E-Mail: innsbruck@abg.at

LEBRING

Parking 2,
8403 Lebring
Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0
E-Mail: lebring@abg.at

Wir garantieren Bio.

www.abg.at



IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Königsbrunner Straße 8, 2202 Enzersfeld bei Wien, Tel: 02262 67 22 12, E-Mail: enzersfeld@abg.at |
REDAKTION: Angelika Famera, Ernst-Otto Regner-Schilder, Veronika Freudenberger | FOTOS: wenn nichts anders angegeben: EASY-CERT group AG | GRAFIK und SATZ:
AGRO Werbung GmbH, 4010 Linz | DRUCK: Druckerei Berger, 3580 Horn | Auflage: 2.850 Stück | Copyright: Alle Rechte liegen bei der Austria Bio Garantie

FOTOS: STOCK.ADOBE.COM - NEELEA REAZANTEVA, FRANK SEIFERT, NATURALBOX